

| Bekämpfungsmassnahmen im Jahr 2026 gegen den Japankäfer (<i>Popillia japonica</i>) | | | | |
|---|---|---|--|--|
| Massnahmen Befallsherd | Aufgabe der Gemeinde | Massnahmen Pufferzone | Aufgabe der Gemeinde | Zusätzliche Massnahmen vom Kanton ergriffen |
| Bewässerungsverbot von Rasen- und Grünflächen vom 1. Juni bis am 30. September | Information an die Einwohner/-innen durch die Gemeinde | Schnittgut aus der Grünpflege darf die Zone vom 1. Juni bis am 30. September nur nach bestimmten <u>Voraussetzungen²</u> verlassen | Koordination durch die Gemeinde | Erstellen eines dichten Fallennetzes (Massenfang) zur Bekämpfung des adulten Käfers Ab 1. Juni bis Mitte September |
| Verbot des Transports der obersten 30cm der Bodenschicht aus dem Befallsherd hinaus ganzjährig¹ | Information an die Baufirma / Bauherrn durch die Gemeinde | Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Substrat (aus organischen Stoffen) dürfen die Zone nur nach bestimmten <u>Voraussetzungen³</u> verlassen ganzjährig | Information an betroffene Unternehmen durch Gemeinde | Fräsen des Bodens von Eiablage-Orten zur Bekämpfung der Japankäfer-Larven (Mai) und/oder Ausbringung von Nematoden zur Bekämpfung der Japankäfer-Larven (Spätsommer) |
| Landwirtschaftliche Geräte, welche zur Bodenbearbeitung verwendet werden, müssen gereinigt werden ganzjährig | | ¹ Ausnahmen für den Transport der Bodenschicht: - Aushub <u>vor dem 1. Juni</u> : Verbringung ab 1. Oktober möglich, wenn der Boden abgedeckt gelagert + transportiert wird - Aushub <u>nach dem 1. Juni</u> : Verbringung ab 1. Oktober <u>des Folgejahres</u> möglich, wenn der Boden abgedeckt gelagert + transportiert wird ² Voraussetzungen für die Verbringung von Schnittgut aus der Grünpflege: - Gehäckselt auf eine Grösse von 5cm oder kleiner und während Transport insektensicher abgedeckt. oder - Transport erfolgt vollständig geschlossen, (hermetisch abgesichert) und wird auf direktem Weg zu einer verschliessbaren Anlage gebracht (Abladung muss bei geschlossenen Toren erfolgen - bspw. Biogasanlage Oensingen) ³ Voraussetzungen für die Verbringung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Substrat: - Produktion & Lagerung findet in insektensicherer Infrastruktur statt - Wurzeln werden ausgewaschen und Erde entfernt - Töpfe oder Pflanzen im Freiland werden vom 1. Juni bis 30. September unkrautfrei gehalten | | |
| Kompostmaterial darf nur innerhalb des Befallsherd verwendet werden ganzjährig | | | | |
| Schnittgut aus der Grünpflege darf die Zone vom 1. Juni bis am 30. September nur nach bestimmten <u>Voraussetzungen²</u> verlassen | Koordination durch die Gemeinde | | | |
| Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Substrat (aus organischen Stoffen) dürfen die Zone nur nach bestimmten <u>Voraussetzungen³</u> verlassen ganzjährig | Information an betroffene Unternehmen durch Gemeinde | | | |